

# Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

Gemeinde Heinfels

In seiner Sitzung vom 20.11.2019 hat der Gemeinderat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, BGBl. I Nr. 103/2019 nachstehende Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung erlassen. Der Gemeinderat hat am 15.11.2023 die Gebührensätze angepasst.

## § 1 Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabbenutzungsgebühren und sonstige Gebühren.

## § 2 Graberrichtungsgebühr

a. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) Ein Doppelgrab (Familiengrab)	379,90 €
(2) Ein Einzelgrab	379,90 €
(3) Ein Kindergrab	153,50 €
(4) Ein Urnengrab	109,70 €

b. Die Lieferung und Verlegung der unter § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Grabumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und gelten folgende Gebühren:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	379,90 €
(2) Für ein Einzelgrab	306,80 €
(3) Für ein Kindergrab	153,50 €
(4) Für ein Urnengrab (Fachabdeckung)	306,80 €

## § 3 Grabbenutzungsgebühren

Für die Benutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenutzungsgebühren eingehoben, die für die Dauer von zehn Jahre gelten:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	146,00 €
(2) Für ein Einzelgrab	73,00 €
(3) Für ein Kindergrab	36,60 €
(4) Für ein Urnengrab	73,00 €

Die Verlängerungsgebühr nach den ersten zehn Jahren beträgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	146,00 €
(2) Für ein Einzelgrab	73,00 €
(3) Für ein Kindergrab	36,60 €
(4) Für ein Urnengrab	73,00 €

Grabstätten mit Beerdigungsverbot im Sinne des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung sind von der Benützungsgebühr befreit.

#### **§ 4 Sonstige Gebühren**

1. Die Gebühr für die Benützung der Auferstehungskapelle beträgt 43,70 €.
2. Wenn Grabmonumente gegebenenfalls bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr von 43,70 € zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Inhaber des Grabbenützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2018 außer Kraft. Die am 15.11.2023 festgesetzte Gebührenänderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.